



Gemeinsame Vergütungsregelung

zwischen

**BVR – Bundesverband der Film- und
Fernsehregisseure in Deutschland e.V.**

und

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH

GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGELN

zwischen

**BVR – Bundesverband der Film- und
Fernsehregisseure in Deutschland e.V.**
Augsburger Straße 33
10789 Berlin

- nachfolgend "BVR" genannt -

und

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7
85774 Unterföhring

(für ihre Sender ProSieben, Sat.1, kabel eins, Sat.1 Gold,
sixx und ggf. zukünftige Sender)

- nachfolgend zusammen "Sender " genannt -

Ziel der Parteien ist es, in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36 UrhG Mindesthonorare für Regisseure bei fiktionalen Produktionen von Sender festzulegen sowie verbindlich zu regeln, wie Regisseure, auch auf Grundlage der §§ 32 und 32a UrhG, bei fiktionalen Produktionen von Sendern an Erträgen und Vorteilen der Sender angemessen zu beteiligen sind. Vor diesem Hintergrund haben die Parteien - auch zur Regelung von „Altfällen“ aus dem Zeitraum vor Abschluss dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln - folgendes vereinbart:

A. Anwendungsbereich

I. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden ausschließlich Anwendung auf folgende fiktionale Produktionen:

1. von Sender selbst produzierte oder in Auftrag gegebene (auch kofinanzierte) TV-Movies, einzelne Episoden von TV-Reihen, jeweils mit einer Länge von ca. 90 Minuten (netto, d.h. Länge ohne Werbeunterbrechungen),
2. von Sender selbst produzierte oder in Auftrag gegebene (auch kofinanzierte) einzelne Episoden von TV-Serien mit einer Länge von ca. 45 Minuten (netto) sowie
3. von Sender koproduzierte/kofinanzierte Kinofilme,

dies jeweils, sofern diese von einem (majoritären) (Ko-)Produzenten, der seinen Sitz in Deutschland hat, hergestellt worden sind. Die Parteien stimmen darin überein, dass mit den vorgenannten fiktionalen Produktionen keine sog. scripted-reality-Formate (wie z.B. „Richterin Barbara Salesch“, „K11 - Kommissare im Einsatz“, „Patchwork Family“, etc.) gemeint sind. Bei Uneinigkeit über die Einordnung einer Produktion als scripted-reality-Format erfolgt eine Einigung in der Schiedsstelle gem. nachfolgender Ziffer E.

TV-Movies, Reihenepisoden mit einer Länge von ca. 90 Minuten sowie Kinofilme werden nachstehend zusammenfassend einheitlich „Spielfilme“ genannt.

TV-Serien mit einer Länge von ca. 45 Minuten (netto) werden nachstehend einheitlich „TV-Serien“ genannt).

Sollten Spielfilme oder TV-Serien mit anderen als den o.g. Längen von Sender (ko)produziert oder (kofinanziert) in Auftrag gegeben werden, ist es erklärter Wille der Parteien, sich gemeinschaftlich auf eine anpassende Erweiterung dieser Vereinbarung auch für solche Produktionen zu verständigen.

II. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden ausschließlich Anwendung auf Regisseure, die in den o.g. fiktionalen Produktionen Regie führen und ihren Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union haben. Die Parteien sind sich bewusst, dass sich auch Nicht-Mitglieder des BVR während der Laufzeit dieser Vereinbarung (vgl. dazu nachfolgend Ziffer D.) auf diese Gemeinsamen Vergütungsregeln berufen können.

B. Mindesthonorar Regisseure (umfasst das Grundhonorar sowie Zahlung für das Total-Buy-Out)

Die Parteien stimmen darin überein, dass ab Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregelung für zukünftig von Sender (ko-)produzierte oder in Auftrag gegebene (kofinanzierte) Produktionen das Mindesthonorar bei TV-Movies/Reihenepisoden mit einer Länge von jeweils ca. 90 Minuten mindestens EUR 61.000,-, bei TV-Movies/Reihenepisoden mit einer Länge von ca. 120 Minuten mindestens EUR 81.333,-, bei einem Zweiteiler mit zweimal ca. 90 Minuten mindestens EUR 122.000,- und bei einzelnen Episoden von TV-Serien mit einer Länge von ca. 45 Minuten mindestens EUR 30.500,- beträgt. Die Mindesthonorarregelung gilt auch für Kinofilme mit einem Budget ab 1,5 Mio EUR. Bei nicht majoritär vom Sender finanzierten Kinofilmen wird Sender sich dafür einsetzen, dass diese Mindesthonorarregelung ebenfalls gilt. Die Parteien gehen davon aus, dass bei deutlich höheren Budgets als 2,5 Mio. EUR auch höhere Honorare für Regisseure vereinbart werden.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei den vorgenannten Mindesthonorarsätzen um Untergrenzen handelt, d.h. die einzelnen Honorare sind bei konkreten Projekten (insbesondere auch, wenn in konkreten Projekten höhere Minutenzahlen oder außergewöhnlich hohe Budgets mit entsprechendem Mehraufwand für die Regie vorgesehen sind) stets frei verhandelbar und Sender bezweckt mit der Festlegung vorstehender Mindesthonorare keine Begrenzung des Honorargefüges nach oben.

Lediglich bei der erstmaligen Beauftragung eines Regisseurs durch einen der Sender kann für einen ersten gemeinsamen Spielfilm bzw. einen ersten Serienauftrag (für bis zu drei Episoden einer TV-Serie mit einer Länge von ca. 45 Minuten) ausnahmsweise ein um 20% unter dem Mindesthonorar liegendes Honorar vereinbart werden. Bei Spielfilmen gilt dies jedoch nur, wenn es sich um ein Debüt (erster Spielfilm) des betroffenen Regisseurs handelt oder dieser Regisseur zuvor sein Debüt bei einem anderen Sender hatte (d.h. erst einen Spielfilm bei einem anderen Sender realisiert hat).

Bei Diplomprojekten gelten keine Mindesthonorare. Sender werden pro Kalenderjahr jedoch nur max. 2 Diplomprojekte produzieren lassen, außer der BVR stimmt weiteren Diplomprojekten zu.

Die Parteien stimmen ferner darin überein, dass die Modalitäten der Zahlung des Mindesthonorars eine Endfälligkeit des Gesamtbetrages nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Abnahme der Produktion vorsehen sollen. Die Festlegung der Zahlungsstufen davor kann frei gestaltet werden.

Die Parteien stimmen ferner darin überein, dass die Allokation des jeweils gezahlten Honorars zu 50% auf die Rechteübertragung und zu 50% auf die Arbeitsleistung des Regisseurs erfolgen soll.

C. Beteiligungsmodell Regisseure

I. Reichweiten-Beteiligungsmodell

Anspruchsberechtigte Regisseure erhalten nach Erreichen einer bestimmten Beteiligungsreichweite (vgl. dazu nachfolgend Ziffer C. I. 1.2) sowie bei Erreichen weiterer Reichweiten (vgl. dazu nachfolgend Ziffer C. I. 1.3) eine weitere Beteiligung in Form einer Zusatzvergütung (nachfolgend „**Beteiligung**“ genannt), deren Höhe sich nach nachfolgender Ziffer C. I. 2. bestimmt.

1. Referenz- und Beteiligungsreichweite

Die Beteiligungsreichweite ergibt sich aus der Referenzreichweite (vgl. dazu nachfolgend 1.1.) zzgl. 40 %.

1.1 Referenzreichweite

1.1.1 Referenzreichweite im Grundfall

Die Referenzreichweite definiert die Zielerwartung des Senders an die jeweilige Produktion bei einem durchschnittlichen Produktionsbudget von EUR 1.250.000,- (= Basisbudget). Es gelten für diesen Fall folgende Referenzreichweiten:

Referenzreichweite
TV-Serie
(je Episode): **3.750.000 Zuschauer**

Referenzreichweite
Spielfilm
(Standard): **4.650.000 Zuschauer**

Diese Referenzreichweite wurde dabei aus folgenden Tatsachen abgeleitet:

- Zur Refinanzierung eines Spielfilms bzw. einer TV-Serien-Episode sind drei Free-TV-Ausstrahlungen in der Prime-Time (Sendestart zwischen 20:00 und 23:00 Uhr) (eine Free-TV-Ausstrahlung = eine selbständige Ausstrahlung inkl. einer unselbständigen Wiederholung) bzw. in der ursprünglich für die Produktion vorgesehenen Sendezeitschiene erforderlich (= Referenzreichweite).

- Die durchschnittliche Referenzreichweite wurde durch Betrachtung der in den letzten zehn Jahren (01.01.2002 bis 31.12.2011) erreichten Durchschnittsreichweiten von TV-Movies/TV-Reihen-Episoden und TV-Serien-Episoden ermittelt, in dem die Durchschnittsreichweiten (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren) jeweils aller Free-TV-Erstaussstrahlungen, aller Zweit- und aller Drittausstrahlungen (jeweils selbständige Ausstrahlung inkl. unselbständiger Wiederholung) addiert und durch die Anzahl der jeweils ermittelten Erst-/Zweit-/Drittausstrahlungen geteilt wurden.

1.1.2 Referenzreichweite in Sonderfällen:

Die Parteien vereinbaren für folgende zwei Sonderfälle eine abweichende Referenzreichweite:

Referenzreichweite
High-Cost-
Spielfilm:

Wenn der Finanzierungsbeitrag des Senders **mehr als EUR 1.700.000,-** beträgt, wird die Referenzreichweite im Verhältnis des tatsächlichen Finanzierungsbeitrags des Senders zum Basisbudget in Höhe von EUR 1.250.000,- nach oben angepasst.

Berechnungsbeispiel bei einem Finanzierungsbeitrag Sender in Höhe von EUR 2.000.000,-:

Referenzreichweite beträgt 4.650.000 Zuschauer x 2.000.000 ./ 1.250.000 = **7.440.000 Zuschauer**

Referenzreichweite
Spielfilm
Debütfilm/Diplomprojekt:

Bei Debütfilmen für den Sender oder bei Diplomprojekten wird die Referenzreichweite im Verhältnis des tatsächlichen Finanzierungsbeitrags des Senders zum Basisbudget in Höhe von EUR 1.250.000,- nach unten angepasst.

Berechnungsbeispiel bei einem Finanzierungsbeitrag Sender in Höhe von EUR 450.000,-:

Referenzreichweite beträgt 4.650.000 Zuschauer x 450.000 ./ 1.250.000 = **1.674.000 Zuschauer**

1.2 **Beteiligungsreichweite 1. Stufe** **(Schwellendefinition)**

Die Beteiligungsreichweite 1. Stufe, ab deren Erreichen eine reichweitenabhängige Beteiligung der anspruchsberechtigten Regisseure gem. Ziffer C. I. 2 erfolgt, errechnet sich aus der Referenzreichweite zzgl. 40 %. Mithin ergibt sich hier folgende Definition:

Beteiligungsreichweite 1. Stufe
TV-Serie
(je Episode):

3.750.000 Zuschauer x 1,4 = **5.250.000 Zuschauer**

Beteiligungsreichweite 1. Stufe

Spielfilm

(Standard):

4.650.000 Zuschauer x 1,4 = **6.510.000 Zuschauer**

Beispielrechnung:

Beteiligungsreichweite 1. Stufe

High-Cost-

Spielfilm (Finanzierungsbeitrag

Sender: EUR 2.000.000,-):

7.440.000 Zuschauer x 1,4 = **10.416.000 Zuschauer**

Beispielrechnung:

Beteiligungsreichweite 1. Stufe

Debütfilm/Diplomprojekt

(Finanzierungsbeitrag Sender:

EUR 450.000,-):

1.674.000 Zuschauer x 1,4 = **2.343.600 Zuschauer**

1.3 Beteiligungsreichweite weitere Stufen

Die Beteiligungsreichweite der weiteren Stufen, ab deren Erreichen eine reichweitenabhängige Beteiligung der anspruchsberechtigten Regisseure gem. Ziffer C. I. 2 erfolgt, errechnet sich aus der vorherigen Beteiligungsreichweite zzgl. jeweils weiteren vollen 40 Prozentpunkten (d.h. Beteiligungsreichweite 2. Stufe = Referenzreichweite zzgl. 80 %; Beteiligungsreichweite 3. Stufe = Referenzreichweite zzgl. 120 %; Beteiligungsreichweite 4. Stufe = Referenzreichweite zzgl. 160 %; etc.).

1.4 Berechnung Beteiligungsreichweite

Bei der Berechnung der jeweils erzielten Beteiligungsreichweite werden zusätzlich zu den klassischen Free-TV-Reichweiten, die allein zur Ermittlung der Referenzreichweite herangezogen wurden, auch die weiteren nachfolgend definierten Reichweiten berücksichtigt, um dem Nutzungsverhalten auch in non-linearen Medien Rechnung zu tragen. Mithin finden folgende Nutzungen Berücksichtigung:

- die Zuschauer Free-TV und Pay-TV (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren) in Deutschland bei Berücksichtigung der selbständigen Ausstrahlungen sowie der jeweils unselbständigen Wiederholungen,
- die Free-VoD-Abrufe von Plattformen, welche sich mit einer deutschen Benutzeroberfläche an Zuschauer in Deutschland richten (ein Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren),
- die Pay-VoD-Abrufe von Plattformen, welche sich mit einer deutschen Benutzeroberfläche an Zuschauer in Deutschland richten (ein Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren, jedoch multipliziert mit einem Faktor von 2,5), sowie
- die im deutschsprachigen Europa abgesetzten Kauf-DVDs/-Bluerays sowie Download-To-Own-Abrufe von Plattformen mit Sitz in Deutschland (eine verkaufte DVD/Blueray bzw. ein Download-To-Own-Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren, jedoch multipliziert mit einem Faktor von 5).

Für die Berechnung der Beteiligungsreichweite bleibt es bis zum 31.12.2015 bei der Zielgruppe (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren), auch wenn der betreffende Sender in der Vermarktung eine engere Zielgruppenausrichtung (z.B. GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 39 Jahren) haben sollte. Soweit ein Sender jedoch eine weitere Zielgruppenausrichtung (z.B. GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 59 Jahren) hat, zählt diese Reichweite für die Berechnung der Beteiligungsreichweite. Im ersten Evaluierungstermin gem. Ziffer C.V werden die Parteien neu besprechen, welche Zielgruppen zukünftig für die Berechnung gelten sollen.

Die vorgenannten Reichweiten werden jeweils aber nur dann berücksichtigt, soweit und solange die entsprechend genutzten Rechte dem Sender zustehen bzw. einem Dritten vom Sender eingeräumt wurden.

Sämtliche Nutzer der vorgenannten Medien werden nachstehend zusammen „Zuschauer“ genannt.

2. Beteiligung nach dem Reichweiten-Beteiligungsmodell

2.1 Normalfall

Bei Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (Referenzreichweite zzgl. 40 %, vgl. Ziffer C. I. 1.2) erhält der jeweilige Regisseur eine Beteiligung, wie folgt:

TV-Serie: **EUR 4.000,-** je mit einer Episode erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Spielfilm: **EUR 8.000,-** je mit einer Produktion erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Pro Erreichen einer weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (vgl. Ziffer C. I. 1.3) erhält der jeweilige Regisseur eine Beteiligung, wie folgt:

TV-Serie: jeweils **EUR 5.000,-** je mit einer Episode erreichten weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (z.B. insgesamt EUR 9.000,- bei Erreichen von 6.750.000 Zuschauern, also Erreichen von zwei Stufen der Beteiligungsreichweite [der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (40%) sowie der 2. Stufe (80%)])

Spielfilm: jeweils **EUR 10.000,-** je mit der Produktion erreichten Stufe der Beteiligungsreichweite (z.B. insgesamt EUR 18.000,- bei Erreichen von 8.370.000 Zuschauern, also Erreichen von zwei Stufen der Beteiligungsreichweite [der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (40%) sowie der 2. Stufe (80%)])

Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei vor Inkrafttreten des § 32a UrhG abgeschlossenen „Altverträgen“ nur Erträge bzw. Vorteile aus der Nutzung einer Produktion, die dem Sender nach dem Stichtag (28.03.2002) zugeflossen sind, zu berücksichtigen sind, da Regisseure nach § 36 UrhG a.F. nicht anspruchsberechtigt waren.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien für „Altverträge“, was folgt:

Die anspruchsberechtigten Regisseure erhalten eine Beteiligung, die dem Anteil der nach dem Stichtag (28.03.2002) erreichten Reichweite an der insgesamt erreichten Reichweite entspricht.

Beispielsrechnung:

Hat ein TV-Movie z.B. zum 31.12.2013 nach dem Stichtag eine Reichweite von 4,5 Mio. Zuschauern erreicht und insgesamt eine Reichweite von 8 Mio. Zuschauern, ergibt sich folgendes Bild:

Der Regisseur des TV-Movies erhält für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (6.510.000 Zuschauer) eine Beteiligung in Höhe von EUR X = Ergebnis aus [EUR 8.000,- x **4.500.000** / Beteiligungsreichweite 1. Stufe].

Erreicht der entsprechende TV-Movie z.B. zum 31.12.2014 zusätzlich eine Reichweite von weiteren 1 Mio. Zuschauern, erhält der Regisseur des TV-Movies in diesem Jahr für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 2. Stufe (8.370.000 Zuschauer) eine weitere Beteiligung in Höhe von EUR Y = Ergebnis aus [EUR 10.000,- x **5.500.000** / Beteiligungsreichweite 2. Stufe].

2.2 Sonderfall

Bei Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe unter Ziffer C.I.1.2, erhalten diejenigen Regisseure von TV-Movies/Reihenepisoden mit einer Länge von ca. 90 Minuten und TV-Serien-Episoden mit einer Länge von ca. 45 Minuten (jeweils netto) zusätzlich eine einmalige Sonderzahlung, bei denen jeweils folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen und das Vorliegen von dem jeweiligen Regisseur durch geeignete Belege auch nachgewiesen wird:

- (1) er ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung BVR-Mitglied
- (2) seine Tätigkeit für die Produktion wurde nach dem 28.03.2002 und vor dem Beginn der gegenständlichen Vereinbarung vereinbart
- (3) es liegt eine Produktion vor, für die das Mindesthonorar nach dieser Vereinbarung greifen würde (d.h. es war z.B. kein Debütfilm)
- (4) er hat für seine Regieleistung (inkl. Zahlung für das Total Buy Out) weniger als die nachfolgende Vergütung erhalten.

Die Höhe der einmaligen Sonderzahlung ergibt sich in diesen Fällen aus der nachfolgenden Staffelung:

- für ein TV-Movie/Reihenepisoden:
 - einmalig EUR 2.000,-, wenn der Regisseur unter EUR 54.000,- erhalten hat oder
 - einmalig EUR 3.000,-, wenn der Regisseur EUR 50.000,- oder weniger erhalten hat.
- für TV-Serien-Episoden:
 - einmalig EUR 1.000,-, wenn der Regisseur unter EUR 25.000,- erhalten hat.

Die Zusage dieser einmaligen Sonderzahlung erfolgt ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht und als Zugeständnis im Rahmen einer Gesamtlösung.

II. Beteiligung der Regisseure an Programmvertriebs-Erlösen (nur bei Auftragsproduktionen, bei denen die Auslandsrechte bei Sender liegen) und Verwertungsgesellschafts Vorbehalt (sog. Clause de Réserve)

1. Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle

Eine Beteiligung der anspruchsberechtigten Regisseure an vom Sender erwirtschafteten Programmvertriebs-Erlösen einer Produktion erfolgt, wenn die nachstehend näher definierten Programmvertriebs-Beteiligungsschwellen erreicht wurden:

Programmvertriebs-
Beteiligungsschwelle
TV-Serie
(je Episode):

Sender hat aus den nach Abzug von Vertriebsprovisions-Pauschale in Höhe von 25 % und Vertriebskosten-Pauschale in Höhe 10 % sowie nach separatem Abzug der für den Vertrieb der entsprechenden Produktion erforderlichen Kosten (Herstellung einer fremdsprachigen Untertitelung oder Synchronisation/voice-over inklusive der Materialkosten sowie etwaiger Kosten für die Beitreibung von Forderungen) bei ihm eingehenden Produzentennettoerlösen aus den Ländern, in denen die Clause de Réserve unter nachfolgender Ziffer C. II. 3 nicht zugestanden ist, einen Betrag in Höhe von EUR 60.000,- erwirtschaftet.

Programmvertriebs-
Beteiligungsschwelle
Spielfilm:

Sender hat aus den nach Abzug von Vertriebsprovisions-Pauschale in Höhe von 25 % und Vertriebskosten-Pauschale in Höhe 10 % sowie nach separatem Abzug der für den Vertrieb der entsprechenden Produktion erforderlichen Kosten (Herstellung einer fremdsprachigen Untertitelung oder Synchronisation/voice-over inklusive der Materialkosten sowie etwaiger Kosten für die Beitreibung von Forderungen) bei ihm eingehenden Produzentennettoerlösen aus den Ländern, in denen die Clause de Réserve unter nachfolgender Ziffer C. II. 3 nicht zugestanden ist, einen Betrag in Höhe von EUR 130.000,- erwirtschaftet.

2. Beteiligung nach dem Vertriebserlös-Beteiligungsmodell (nur bei Auftragsproduktionen, bei denen die Auslandsrechte bei Sender liegen)

Bei Erreichen der Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle wird der jeweilige Regisseur an allen beim Sender bislang eingegangenen bzw. noch eingehenden Netto-Übererlösen aus dem Vertrieb des entsprechenden Spielfilms bzw. der TV- Serien-Episode mit

5,5 %

(in Worten: fünf Komma fünf Prozent)

beteiligt.

Ab dem 01.01.2014 sinkt die Beteiligung auf 4% (vier Prozent). Die Parteien werden sich bis zum 01.01.2014 auf eine Reduzierung der beiden Programmvertriebs-Beteiligungsschwellen (EUR 130.000,- bzw. EUR 60.000,-) für die Länder verständigen, in denen die Clause de Réserve unter Ziffer C. II.3 nicht zugestanden ist.

3. Verwertungsgesellschafts-Vorbehalt (sog. Clause de Réserve)

Sender akzeptiert den Vorschlag des BVR, dass die Regisseure für die Länder/Gebiete Frankreich, französischsprachige Schweiz, Liechtenstein, Belgien, französischsprachiges Kanada, Monaco und Luxemburg keine Beteiligung über die Beteiligung an in diesen Ländern/Gebieten erwirtschafteten Programmvertriebs-Erlösen erhalten, sondern stattdessen in diesen Ländern eine Beteiligung der Regisseure über die Etablierung der nachfolgenden Clause de Réserve in den Verträgen mit den Produzenten ermöglicht wird. Sender vereinbart in seinen Verträgen mit Auftragsproduzenten dafür folgenden Vorbehalt:

„Der Regisseur behält in den Ländern/Gebieten Frankreich, französischsprachige Schweiz, Liechtenstein, Belgien, französischsprachiges Kanada, Monaco und Luxemburg seinen in diesen Ländern ggf. bestehenden Anspruch auf die über Verwertungsgesellschaften von den dortigen Sendeunternehmen/Auswertern einkassierten Urheberrechtsentschädigungen für Senderechte und Video-on-Demand-Rechte, soweit diese Urheberrechtsentschädigungen in diesen Ländern auch für die dortigen inländischen Regisseure jeweils üblicherweise über Verwertungsgesellschaften abgegolten werden und entsprechende Vereinbarungen zwischen den Sendeunternehmen/Auswertern und den zuständigen Verwertungsgesellschaften bestehen.“

III. Keine mehrfache Geltendmachung von Beteiligungsansprüchen

Soweit einem Regisseur Beteiligungen nach Ziffer C.I. 2 bzw. Ziffer C.II. 2 zustehen, kann er diesen Anspruch jeweils nur einmal geltend machen. Entsprechende Zahlungen von Sender oder einem anderen Unternehmen der ProSiebenSat.1 Media AG an den jeweiligen Regisseur entlasten die ProSiebenSat.1 Media AG, Unternehmen der ProSiebenSat.1 Media AG und die Verwerter, deren Nutzungen bei der Ermittlung der Beteiligungsreichweite eingerechnet wurden.

IV. Abrechnung Beteiligungen, Buchprüfungsrecht

1. Abrechnung

Sender wird jährlich bis zum 31.03. eines Kalenderjahres die im Vorjahr

- bei Spielfilmen bzw. TV-Serien-Episoden erreichten Reichweiten bzw.,
- nur bei Auftragsproduktionen, die aus dem Weltvertrieb dieser Produktionen bei ihm eingegangenen Erlöse

ermitteln.

Auf der Grundlage dieser jährlich erhobenen Daten wird Sender den BVR ebenfalls bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich benachrichtigen, welche Spielfilme bzw. TV-Serien-Episoden danach die in Ziffer C. I. 1 bzw. Ziffer C. II. 1 festgelegten Schwellenwerte für einen Beteiligungsanspruch erreicht haben. Der BVR wird die betroffenen Regisseure mit einem mit Sender abgestimmten Musterschreiben über den gegenüber Sender bestehenden Beteiligungsanspruch informieren und zur Rechnungstellung gegenüber Sender auffordern. Sender wird auf entsprechende ordnungsgemäße Rechnungsstellung des Regisseurs die Beteiligung gemäß Ziffer C.I. 2 bzw. Ziffer C.II. 2 an den Regisseur binnen vier Wochen nach Erhalt der Rechnung auszahlen. In Bezug auf die Beteiligungen der berechtigten Regisseure für die Jahre 2002 – 2012 wird Sender, gegen entsprechende ordnungsgemäße Rechnungsstellung des jeweiligen Regisseurs, die Auszahlung spätestens am 15.01.2014 anweisen.

Sender wird zudem jährlich zum 31.03. eines Kalenderjahres zwei vom BVR benannten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Vertrauenspersonen eine Auflistung der in dem Vorjahr erzielten Reichweiten aller Spielfilme bzw. TV-Serien-Episoden, welche die Schwelle zum (Programmvertriebs-)Bestseller noch nicht erreicht haben, nach AGF/GfK bzw., sofern solche Daten nicht vorliegen, auf der Grundlage senderinterner Daten (z.B. für VoD-Abrufe etc.) übermitteln.

Sofern die mit bestimmten Auswertungen erzielten Reichweiten nicht recherchierbar sind bzw. nicht erfasst werden, wird Sender auf der Basis von Vergleichsdaten Schätzungen vornehmen; Sender wird dem BVR die der Schätzung zugrundeliegenden Annahmen und Vergleichsdaten mitteilen und eventuelle Anmerkungen des BVR zur erfolgten Reichweiten-Schätzung nach Treu und Glauben berücksichtigen.

2. Buchprüfung

Der BVR ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln an der Korrektheit der in Ziffer C.IV. 1 genannten Auflistungen auf eigene Kosten die diesen Auflistungen zugrundeliegenden Daten und Unterlagen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder ein zur vertragsstrafenbewehrten Verschwiegenheit verpflichtetes Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung des BVR nach Voranmeldung von mindestens 15 Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen („Buchprüfung“). Diese Buchprüfung darf nicht länger als 30 Tage dauern und den Geschäftsbetrieb des Senders nicht beeinträchtigen. Eine wiederholte Buchprüfung bereits geprüfter Unterlagen ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Buchprüfung ist vertraulich und darf vom BVR jeweils nur den betroffenen Regisseuren, aber keinen sonstigen Dritten, zugänglich gemacht werden. Ergibt die Buchprüfung für einen bestimmten Zeitraum eine Abweichung zu den von Sender übermittelten Daten in Höhe von mehr als 5 % zu Lasten des BVR bzw. der jeweils anspruchsberechtigten Regisseure, so trägt Sender abweichend von Satz 1 dieses Absatzes die Kosten der Buchprüfung.

V. Evaluierung der Gemeinsamen Vergütungsregeln

Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln sind die ersten ihrer Art und auf Basis der von Sender vorgelegten Daten zustande gekommen.

Die Parteien werden sich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung alle zwei Jahre, erstmals im Juni 2015, treffen, um sich nach Treu und Glauben über eventuell erforderliche Anpassungen des in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln niedergelegten Beteiligungs-Modells an aktuelle Gegebenheiten/neue Medien-Entwicklungen zu verständigen (z.B., aber nicht abschließend: Inflationsanpassung zugunsten der Regisseure, Änderung der Kapitalisierungsmöglichkeiten von Spielfilmen/TV-Serien für Sender, Änderung der relevanten Zielgruppe [aktuell: D+EU 14-49] aufgrund demographischer Entwicklungen und entsprechend neue Anforderungen der werbungstreibenden Unternehmen, Einbeziehung von relevanten Nebenrechtsauswertungen bei der Berechnung der Referenzreichweite, welche zur Zeit nur auf der Grundlage von durchschnittlichen Free-TV-Reichweiten berechnet wird). Betrachtungszeitraum für die Evaluierung der jeweils zukünftigen Referenzreichweite sind die dem jeweiligen Evaluierungszeitpunkt vorausgehenden 10 vollen Kalenderjahre. Sofern Programme kurz vor dem Erreichen einer Beteiligungsschwelle stehen und vom Sender ungewöhnlich lange nicht mehr eingesetzt worden sind, steht dem BVR in dem jeweiligen Evaluierungstermin das Recht zu, eine Begründung hierfür vom Sender einzufordern.

D. Laufzeit

- I. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln treten mit Unterzeichnung in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.12.2015. Sie verlängern sich danach automatisch um jeweils weitere zwei Jahre, wenn nicht eine Partei die Vereinbarung vorab mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt hat. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 - II. Im Falle einer Kündigung gilt diese Vereinbarung unbegrenzt für die Produktionen fort, die bis zum Ende der Laufzeit noch begonnen wurden (maßgeblich ist hier der erste Drehtag), sofern die Parteien nicht ausdrücklich für diese Fälle rückwirkend eine neue Regelung vereinbaren.
-

E. Schiedsstelle für „Sonderfälle“

Sollten sich künftig in Einzelfällen Konstellationen ergeben, welche in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln nicht ausdrücklich geregelt sind, werden die Parteien die Prüfung der Frage, ob in dem konkreten Fall überhaupt ein Beteiligungsanspruch besteht und in welcher Höhe dem konkreten anspruchsberechtigten Regisseur ggf. eine Beteiligung zu zahlen ist, einer von beiden Parteien gemeinsam eingesetzten Schiedsstelle überlassen. Dies gilt entsprechend, sollten sich nachträglich grundlegende Berechnungsfehler in der Herleitung der Referenz- und Beteiligungsreichweiten herausstellen. Diese Schiedsstelle wird sich aus einem von Sender bestimmten Vertreter sowie aus einer vom BVR bestimmten, zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertrauensperson zusammensetzen. Sollte es zwischen diesen Personen nach Ablauf einer Einigungszeit von drei Monaten nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, soll ein neutraler Dritter (Schiedsrichter) entscheiden, auf den sich die Parteien vorweg einvernehmlich verständigen werden. Die Parteien verpflichten sich, die Entscheidung des Schiedsrichters als verbindlich anzuerkennen.

F. Vertraulichkeit

Der BVR wird sämtliche Informationen, welche er auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln von Sender erhält, streng vertraulich behandeln.

G. Sonstiges

Alle genannten Vergütungs-Beträge dieser Vereinbarung verstehen sich als Netto-Beträge, also zuzüglich der gesetzlichen ermäßigten Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7 %.

Die Parteien erklären ihre Bereitschaft, gemeinsame Vergütungsregeln gem. § 36 UrhG auch für die von dieser Vereinbarung ausgenommenen Formate, insbesondere Dokufiction (sog. scripted reality) und dokumentarische Formate, zu verhandeln. Die Verhandlungen werden zeitnah nach Abschluss dieser Vereinbarung aufgenommen.

Sollten Regelungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sie derartige Regelungen durch solche ersetzen bzw. derartige Lücken durch solche Regelungen ergänzen werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist - soweit rechtlich zulässig - jeweils der Sitz der beklagten Partei. Es gilt deutsches Recht.

Berlin, den 01.07. 2013

Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e.V.



(Vorstand)



(Vorstand)

Unterföhring, den 01.07.2013

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH



Geschäftsführer



Geschäftsführer